

Gemeindewahlbehörde: Pamhagen
Politischer Bezirk: Neusiedl am See

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Wahlsprengel 1 – WS 1	Dorfplatz 1, 7152 Pamhagen	einen Umkreis von 20 m um das Gemeindezentrum	08:00 - 15:00 Uhr
Wahlsprengel 2 – WS 2	Dorfplatz 1, 7152 Pamhagen	einen Umkreis von 20 m um das Gemeindezentrum	08:00 - 15:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sonderwahlbehörde 1 – SWB 1	Dorfplatz 1, 7152 Pamhagen	einen Umkreis von 20 m um das Gemeindezentrum	17:00 - 19:00 Uhr
Sonderwahlbehörde 2 – SWB 2	Dorfplatz 1, 7152 Pamhagen	einen Umkreis von 20 m um das Gemeindezentrum	17:00 - 19:00 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung	Öffnungszeit
SWB – fliegende Wahlbehörde	09:00 - 13:00 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- jede Ansammlung von Menschen;**

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:
Bürgermeister Josef Tschida



Kundmachung

angeschlagen am: 25.11.2024

abgenommen am: _____

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.